
9647/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.01.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0330-I/A/15/2011

Wien, am 9. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9785/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
Bruck/Mur	0	0	102	0	0	102
Deutschlandsberg	5	2	190	2	100	299

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Feldbach	3	17	125	0	0	145
Fürstenfeld	0	22	22	22	0	66
Graz Umgebung	0	375	649	5	54	1083
Hartberg	0	0	21	127	0	148
Judenburg	4	107	166	5	0	282
Knittelfeld	0	29	98	0	1500	1627
Leibnitz	3	0	25	2	0	30
Leoben	0	41	194	11	0	246
Liezen	0	26	97	2	0	125
Murau	2	0	376	91	0	469
Mürzzuschlag	0	6	84	0	0	90
Bad Radkersburg	0	5	83	0	0	88
Voitsberg	21	5	11	0	0	37
Weiz	2	67	639	12	0	720
Polit. Exp. Gröbming	51	779	320	0	0	1150
Graz	3	4	258	61	2	328
Gesamt	94	1485	3460	340	1656	7035

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen.

Die Information hinsichtlich der Meldepflichten gestaltet sich in den Bezirken wie folgt:

- Feldbach: durch Gemeindenachrichten sowie Mitteilungen an die Zoofachhandlungen, die Tierhalter/innen über die Meldepflicht zu informieren;
- Fürstenfeld: durch Gemeindenachrichten;
- Graz-Umgebung: durch die Gemeinden, weiters bei der Bürgermeisterkonferenz;
- Hartberg: durch das Informationsblatt der BH Hartberg;
- Leoben: durch Runderlass der BH Leoben an alle Gemeinden;
- Liezen: es steht ein Meldeformular auf der Homepage der BH Liezen zur Verfügung, und es erging die Anweisung an die Zoofachhändler/innen, auf die Meldepflicht hinzuweisen;
- Murau: durch das Informationsblatt „Murauer Land“, durch praktizierende Tierärztinnen und -ärzte, durch die Gemeinden (Information über Bürgermeisterkonferenz), durch ein Informationsschreiben des Amtstierarztes für die Gemeindezeitungen und durch einen Vortrag des Amtstierarztes bei der Herbstkonferenz der Bürgermeister;
- Weiz: durch die Gemeindenachrichten und die Bürgermeisterkonferenz;

Magistrat Graz: über die Homepage und diverse Medien;
 Übrige Bezirke: durch Information über die Meldepflichten auf Anfrage im Veterinärreferat und es werden auch Informationsunterlagen übermittelt.

Frage 4:

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

Frage 5:

Die Meldungen werden in den Bezirken wie folgt entgegengenommen:

Feldbach: schriftlich, per E-Mail oder persönlich im Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft;
 Hartberg: in der Referatsgruppe Gesundheit - Umwelt - Schulen, Rechtsangelegenheiten, ebenso ist eine Meldung über die Gemeinde oder persönlich möglich;
 Leoben: im Anlagenreferat, welches auch die Agenden des Veterinärrechts wahrnimmt;
 Murau: im Veterinärreferat und im Anlagenreferat
 Radkersburg: im Sicherheitsreferat;
 Weiz: im Veterinärreferat und Veterinärrechtsreferat;
 Magistrat Graz: im Veterinärreferat und in den Bezirksämtern;
 Übrige Bezirke: im Veterinärreferat.

Frage 6:

Die Registrierung, Evidenthaltung und Aktualisierung gestaltet sich in den Bezirken und der Polit. Exp. Gröbming wie folgt:

Bruck/Mur: Registrierung durch Akten und elektronisch. Die Halter/innen werden bei der Meldung aufgefordert, alle Änderungen unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen. Es folgt eine Aktualisierung bei Meldung;
 Deutschlandsberg: Registrierung durch Akten, Ausfertigung einer tagesaktuellen Liste, sowie Aktualisierung bei Meldung im Anlassfall;
 Feldbach: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
 Fürstenfeld: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
 Graz-Umgebung: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
 Gröbming: Registrierung elektronisch sowie eine Aktualisierung bei Bekanntgabe;
 Hartberg: Registrierung durch Akten und elektronisch;
 Judenburg: Registrierung durch Akten und elektronisch. Es erfolgt Rücksprache und Abstimmung mit den Gemeinden bei Haltung gefährlicher Tiere;

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Knittelfeld:	Registrierung durch Akten;
Leibnitz:	Registrierung elektronisch, bei Meldung erfolgt eine Aktualisierung der Datei;
Leoben:	Registrierung durch eine aktuell gehaltene Liste;
Liezen:	Registrierung in einem Register, durch Akten und elektronisch. Die Halter/innen werden bei Meldung aufgefordert, alle Änderungen unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen. Es erfolgt eine Aktualisierung bei Meldung;
Murau:	Registrierung durch Akten und elektronisch. Es erfolgt eine Aktualisierung der Datei bei Meldung;
Mürzzuschlag:	Registrierung in einem Register. Es erfolgt eine Änderung bei Meldung;
Radkersburg:	Registrierung elektronisch durch ein eigenes Programm;
Voitsberg:	Registrierung elektronisch und eine Aktualisierung bei Meldung;
Weiz:	Registrierung durch ein Register sowie eine laufende Aktualisierung;
Magistrat Graz:	Registrierung elektronisch, eine gemeldete Aktualisierung auch auf diesem Weg.

Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Es wurden insgesamt 11 Strafen verhängt:

Graz-Umgebung:	1
Murau:	1
Radkersburg:	1
Voitsberg:	1
Weiz:	1
Magistrat Graz:	1
Bezirk Bruck/Mur:	2
Deutschlandsberg:	3

Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
Bruck/Mur	37
Deutschlandsberg	121
Feldbach	48
Fürstenfeld	22
Graz Umgebung	42

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Hartberg	29
Judenburg	40
Knittelfeld	1
Leibnitz	25
Leoben	76
Liezen	25
Murau	22
Mürzzuschlag	25
Bad Radkersburg	19
Voitsberg	27
Weiz	208
Polit. Exp. Gröbming	0
Graz	21